

# Verordnung der Gemeinde Sonnen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 3. November 2011

Die Gemeinde Sonnen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende

## Verordnung

### § 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

Auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet bis zu einem Abstand von 75 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen. Ausgenommen sind alle ausgewiesenen Wander- und Spazierwege.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 14. November 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.

#### Bekanntmachungsvermerk

Sonnen, 3. November 2011  
Gemeinde Sonnen

Hans Binder,  
Erster Bürgermeister

Obige Hundehaltungsverordnung hat in der Zeit vom 3. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung Sonnen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Auf die Auslegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen: Die Anschläge wurden am 3. Juni 2011 angeheftet und am 4. Dezember 2011 wieder abgenommen.

Sonnen, 6. Dezember 2011  
Gemeinde Sonnen

Hans Binder,  
Erster Bürgermeister